OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351343/4/Bm/AK

Datum:
Linz, 13. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A L, vertreten durch den Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. W G-W, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung der Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2023

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 23. November 2022, GZ: SJF/SH, zuerkannte Leistung mit 12. Jänner 2023 eingestellt.
Begründend wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) sei von der Behörde im Laufe des Sozialhilfebezuges zu einer medizinischen Begutachtung zum BBRZ Österreich vermittelt worden. Dieser BBRZ-Termin, welcher für den 15. Dezember 2022 festgelegt worden sei, sei jedoch von der Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen worden. Zwei weitere Termine zur Erstellung des Gutachtens über die Arbeitsfähigkeit der Bf für den 11. Jänner 2023 und 13. Jänner 2023 seien erneut unentschuldigt nicht wahrgenommen worden. Weiters sei die Bf im Rahmen des Case-Management von FAB zu einem Termin am 4. Jänner 2023 eingeladen worden, welchen sie auch nicht wahrgenommen habe. Die Behörde sei gemäß Oö. SOHAG verpflichtet, insbesondere auf Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters auf den körperlichen, geistigen und psychischen Zustand der hilfesuchenden Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration Bedacht zu nehmen (Individualitätsprinzip). Sohin sei sie auch ermächtigt, Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage aufzutragen. Es werde ein Hauptaugenmerk auf die Wiedereingliederung von hilfesuchenden Personen in das Erwerbsleben gelegt und würden darunter auch Maßnahmen der Sozialhilfe fallen, wie z.B. die Einholung eines medizinischen Gutachtens, welche in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen könnten. Die Bf beziehe seit November 2021 durchgehend Sozialhilfe. Aufgrund der bisherigen Aktenhistorie habe sich die Notwendigkeit der Anordnung einer medizinischen Gutachtenserstellung seitens des BBRZ Österreich eindeutig ergeben. Die von der Behörde vorgeschriebene umzusetzende Maßnahme, in diesem Fall eine medizinische Gutachtenserstellung durch das BBRZ Österreich, diene der Behörde folglich zur Einschätzung und Bestätigung vorhandener einsetzbarer und zumutbarer Arbeitsleistungen. Da die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen seien, sei die Leistung daher einzustellen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist durch ihren Erwachsenenvertreter Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, § 19 Oö. SOHAG lege fest, wie bei einer behaupteten fehlenden Mitwirkung vorzugehen sei. Seit 1. Jänner 2023 sei eine Ermahnung nicht mehr vorgesehen und betrage die erste Stufe einer Kürzung 10 %. Verharre die Sozialhilfeempfängerin in ihrem Verhalten, würden die weiteren Stufen zur Anwendung kommen. Nach Abs. 4

könnten Leistungen der Sozialhilfe im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigere. Im vorliegenden Fall habe die Behörde nicht darauf Rücksicht genommen, dass für die Bf ein Erwachsenenvertreter bestellt worden sei, da sie nicht in der Lage sei, ihr Leben selbst zu meistern. Es seien deshalb auch der Behörde und dem AMS die ärztlichen Gutachten im Verfahren betreffend die Erwachsenenvertretung vorgelegt worden. Daraus ergebe sich die nachgewiesene Erkrankung der Bf. Bei der Bf liege eine ausgeprägte Anorexie und eine organische Persönlichkeitsstörung mit ausgeprägter Affektinkontinenz und raptusartigen Zuständen vor. Es sei immer wieder zu suizidalen Einengungen und fremdaggressivem Verhalten innerfamiliär gekommen. Nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG sei der Einsatz der eigenen Arbeitskraft überhaupt nicht möglich. Die Arbeitsfähigkeit der Bf sei schon aufgrund dieser Erkrankung nicht gegeben. Die Behörde wäre verpflichtet gewesen, vor Entzug der Sozialhilfe zur Gänze, diese Frage zu prüfen. Ebenso sei zu prüfen, ob der Bf überhaupt bewusst sein habe können, dass sie zwingend diese Termine wahrnehmen müsse und ob ihr die Einhaltung dieser Termine überhaupt möglich gewesen sei. Es gebe psychische Erkrankungen, aufgrund derer bereits die Vorschreibung derartiger Behördentermine zu schweren gesundheitlichen Störungen und zu ungeahnten Reaktionen führen könnte. All dies habe die Behörde außer Betracht gelassen, obwohl ja mehrfach der Bestellungsbeschluss übermittelt worden sei. In jedem Fall gebe es keinen Grund, die gesamte Sozialhilfe sofort zu entziehen. Die Folge sei, dass nunmehr die Bf von Obdachlosigkeit bedroht sei, da keine Miete mehr bezahlt werden könne und die Bf in ein Heim für Obdachlose umziehen müsse, wenn immer sie dort einen Platz bekomme. Damit werde der soziale Abstieg der Bf noch weiter beschleunigt, was geradezu gegen die Zielsetzungen des Gesetzes wäre. Primäre Sanktion sei die langsame Ermahnung durch Entziehung von Geldmittel und nicht der sofortige Entzug mit der Obdachlosigkeit und Herausreißen der Bf aus allen sozialen Kontakten, die sie ohnehin nur äußerst eingeschränkt habe. Als wesentlicher Verfahrensmangel werde geltend gemacht, dass die Behörde nicht geprüft habe, ob überhaupt eine Erwerbstätigkeit der Bf zumutbar sei oder ob sie nicht aufgrund ihrer Erkrankung schon deshalb vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sei. Richtigerweise sei zunächst für einen Monat nur eine Kürzung auf 10 % vorzunehmen. Sollten dann wiederum die Termine nicht eingehalten werden, müsse die weitere Sanktionsstufe verhängt werden. Für die Richtigkeit dieser Auslegung spreche auch, dass sonst das Sanktionssystem des § 19 Oö. SOHAG völlig sinnlos wäre, wenn sofort mit der schärfsten Waffe des völligen Entzuges vorgegangen werde. Vor allem dürfe nicht übersehen werden, dass im Jahr 2022 die Bf die Termine beim AMS immer wahrgenommen habe. Eine nachhaltige beharrliche Verweigerung liege bei den Terminen innerhalb kürzester Zeit nicht vor.

Beantragt wird die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass die Bf nicht in der Lage gewesen sei, die Termine aufgrund ihrer psychischen Erkrankung wahrzunehmen und sie aufgrund ihrer psychischen Erkrankung zurzeit arbeitsunfähig sei.

Es wird sohin der Antrag gestellt,
der Beschwerde möge Folge gegeben werden und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben werden. Ferner möge ein mündlicher Berufungsverhandlungstermin anberaumt werden.
Beantragt wird weiters die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2023, zu der der Erwachsenenvertreter der Bf Rechtsanwalt Dr. W G-W sowie seitens der belangten Behörde Mag. K B und V M erschienen sind und gehört wurden. Die Bf ist unentschuldigt nicht erschienen.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf ist am X geboren und österreichische Staatsbürgerin. Für die Bf wurde Dr. W G-W mit Beschluss des Bezirksgerichtes L vom 17. Juni 2021 zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für die Vertretung in behördlichen Angelegenheiten, die Verwaltung von Einkünften einschließlich Verfügungen über Giro-Konten, die Verwaltung von Vermögen und die Vertretung bei Verträgen bestellt.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs befristet bis 31. Mai 2023 zuerkannt. Für Mai 2022 bis April 2023 wurde der Bf Wohnbeihilfe in Höhe von 138,27 Euro zuerkannt. Im Rahmen des Verfahrens zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters wurde ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten vom Bezirksgericht L eingeholt. Nach diesem Gutachten vom 2. Februar 2021 leidet die Bf an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit histrionischen, abhängigen und teils ängstlich vermeidenden Persönlichkeitszügen sowie einer rezidivierenden, zum Zeitpunkt der Begutachtung mittelgradig depressiven Störung; in abschließender Conclusio wurde ausgeführt, dass die Betroffene in der Lage ist, bei Gericht zu erscheinen. Die Bf ist im Besitz eines Behindertenausweises und beträgt die Höhe der Einschränkung 60 %. Die Bf wurde zur medizinischen Abklärung ihrer Arbeitsfähigkeit dem BBRZ Österreich für den 15. Dezember 2022, 11. Jänner 2023 und 13. Jänner 2023 zugewiesen. Die

Zuweisung für diese Termine erfolgte schriftlich sowohl an die Bf als auch an ihren Erwachsenenvertreter. Diese Termine wurden von der Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen. Am 15. Dezember 2022 sollte sowohl eine arbeitsmedizinische als auch fachärztliche Untersuchung erfolgen. Vom Case-Management des FAB wurde die Bf zu den Terminen am 4. Jänner 2023, 24. Jänner 2023 und 7. Februar 2023 eingeladen, die sie ebenfalls nicht wahrgenommen hat. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 wurde die Bf ermahnt und darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden kann, wenn der Termin am 4. Jänner 2023 beim FAB nicht wahrgenommen wird.
Seit Jänner 2023 besteht vom Erwachsenenvertreter kein Kontakt zur Bf. Die Bf war beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt, wurde jedoch vom AMS mangels Bemühungspflicht aus der Vormerkung genommen.

4.2. Zu den hier getroffenen Sachverhaltsfeststellungen gelangt das LVwG Oö. in freier Beweiswürdigung aus folgenden Erwägungen:

Die die Bf betreffenden Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen ergeben sich aus dem Akteninhalt und den Antragsunterlagen. Die Feststellungen hinsichtlich der Nichtwahrnehmung der von der Behörde vorgegebenen Termine beim BBRZ Österreich und FAB ergeben sich aus den Feststellungen der Behörde. Dass die Bf diese Termine nicht wahrgenommen hat, wird vom Erwachsenenvertreter auch nicht bestritten. Die Feststellungen zum Gesundheitszustand der Bf ergeben sich aus dem vom Erwachsenenvertreter der Bf vorgelegten neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 2. Februar 2021.
Zum Antrag des Erwachsenenvertreters auf Einholung eines fachärztlichen Gutachtens aus dem Bereich Psychiatrie zum Beweis dafür, dass die Bf aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Termine wahrzunehmen und die Bf zurzeit arbeitsunfähig ist, ist auszuführen, dass die Zuweisung der Bf zum BBRZ Österreich durch die Behörde gerade den Zweck der Feststellung ihres Gesundheitszustandes und Arbeitsfähigkeit hatte und die psychische Erkrankung der Bf und die damit verbundene geminderte Alltagskompetenz der Grund für die Bestellung eines Erwachsenenvertreters für u.a. die Vertretung in behördlichen Angelegenheiten war.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staats-

bürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.“

5.2. Von der belangten Behörde wurde die Einstellung der gewährten Leistung damit begründet, dass die Bf ihrer Bemühungspflicht - gegenständlich die Umsetzung der von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen - nicht nachgekommen ist und sie daher die sachliche Voraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe nicht erfüllt. Insofern ist zu prüfen, ob die Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.
Zunächst ist festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen und Armut sowie soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer

Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft der Betroffenen zum Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen.

Die Bf wurde von der Behörde innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen mehrmals aufgefordert, sich zum einen zur Abklärung ihrer Arbeitsfähigkeit einer ärztlichen Untersuchung beim BBRZ Österreich zu unterziehen (15. Dezember 2022, 11. Jänner 2023, 13. Jänner 2023) und zum anderen Termine im Projekt Case-Management im FAB-Zentrum für berufliche Integration (4. Jänner 2023, 24. Jänner 2023, 7. Februar 2023) wahrzunehmen. Hinsichtlich der Aufforderung zur Teilnahme am Case-Management wurde die Bf auch ermahnt und darauf hingewiesen, dass bei Nichtbefolgung des Auftrages die Leistung der Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden kann.

Nach dem Oö. SOHAG kann einer Sozialhilfeempfängerin im Rahmen der Bemühungs- oder Mitwirkungspflicht aufgetragen werden, sich einer medizinischen Begutachtung zu unterziehen (siehe § 23) oder Qualifizierungsmaßnahmen, wie Betreuung und Unterstützung zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, anzunehmen.
Nach § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG stellt die Umsetzung von Maßnahmen, die von der Behörde aufgetragen werden, eine Bemühungspflicht und sohin eine Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar.
Werden die aufgetragenen Maßnahmen nicht umgesetzt, ist dies als mangelnde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, zu werten und stellt dies einen Wegfall der Voraussetzung für den Erhalt der Sozialhilfe dar.
Gegenständlich ist die Bf den Aufforderungen der Behörde fortgesetzt nicht nachgekommen, weshalb die Einstellung aufgrund des Wegfalles einer der Voraussetzungen für den Erhalt der Sozialhilfe nach § 27 Oö. SOHAG zu Recht erfolgt ist.
Dem Erwachsenenvertreter ist zwar zuzustimmen, dass die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt wird, allerdings kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass die Bemühungspflicht von der Behörde überspannt wurde. Wohl aufgrund des Krankheitsbildes der Bf hat die Behörde nicht sogleich nach der ersten Pflichtverletzung Sanktionen gesetzt, sondern ihr mehrmals über einen längeren Zeitraum Gelegenheit gegeben, ihrer Bemühungspflicht nachzukommen. Dass die Bf grundsätzlich nicht in der Lage ist, Termine wahrzunehmen, kann auch nicht dem vorgelegten neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 2. Februar 2021 entnommen werden.
Zum Beweisantrag der Bf betreffend Einholung eines Gutachtens zur Frage der Arbeitsfähigkeit wird auf die Ausführungen unter 4.2. verwiesen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B.I.:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ohnehin aufschiebende Wirkung.
§ 26 Oö. SOHAG unterscheidet unter dem Titel „Beschwerdeverfahren“ zwischen Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Gemäß § 26 Abs. 2 Oö. SOHAG haben lediglich Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung keine aufschiebende Wirkung. Bei dem in Beschwerde gezogenen Bescheid handelt es sich jedoch um eine Einstellung der Leistung der Sozialhilfe im Sinne des § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG. Da somit im Materiengesetz für solche Bescheide keine Sonderregel getroffen wurde, hat die Beschwerde nach dem VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung. Der vom Erwachsenenvertreter der Bf gesondert gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier